

## Regelungen zur Lese- und Rechtschreib-Störung

### Rechtliche Grundlagen

Am 01.08.2016 ist eine neue, schulartübergreifende bayerische Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten. In dieser Verordnung wurde in den §§ 31 – 36 der gesamte Bereich individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen neu geregelt, wozu insbesondere der Bereich Lese- und Rechtschreib-Störung gehört.

Die wichtigsten aktuell gültigen Regelungen zu Lese- und Rechtschreibstörung sind:

- Es wird nicht mehr zwischen Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreibstörung unterschieden. Es gibt künftig nur noch Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung.
- Bei den Hilfsmaßnahmen wird zwischen **Nachteilsausgleich** und **Notenschutz** unterschieden.

Der **Nachteilsausgleich** verändert die Bedingungen bei Leistungserhebungen. Möglichkeiten sind:

- Zeitzuschlag, in der Regel von bis zu 25% der normalen Arbeitszeit
- Vorlesen von einzelnen schriftlichen Aufgabenstellungen

Bei **Notenschutz** wird auf die Benotung einzelner Teilleistungen verzichtet. Möglichkeiten sind:

- Verzicht auf die Benotung von Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei Rechtschreibstörung oder Lese-Rechtschreib-Störung
- Bei Anwendung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs müssen für alle Schüler die geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben, d. h. es darf nicht zu einer Überkompensation kommen. Der Schüler darf beispielsweise nicht mehr zusätzliche Zeit bekommen, als er tatsächlich wegen seiner Erkrankung benötigt, so dass kein Vorteil den gesunden Schülern gegenüber entsteht.
- Über die Gewährung der Hilfsmaßnahmen und die Dauer der Gewährung entscheidet der Schulleiter auf Antrag der Erziehungsberechtigten (Antragsverfahren siehe unten)
- Die Inanspruchnahme von Maßnahmen des Notenschutzes zieht eine entsprechende Zeugnisbemerkung nach sich. Dabei wird jedoch keine Diagnose genannt. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden im Zeugnis nicht vermerkt.
- Der Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich kann jedes Jahr vor Ende der ersten vollen Schulwoche schriftlich von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden. Dies ist v. a. dann interessant, wenn im Bewerbungszeugnis keine entsprechende Bemerkung zu Maßnahmen des Notenschutzes stehen soll.
- Der Antrag muss bei jedem Schulwechsel erneut gestellt werden.

## Verfahren bei Neuanträgen

### Benötigte Unterlagen

- Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz (zu finden auf der Schulhomepage unter Eltern/Formulare)
- Kopien aller Zeugnisse seit der ersten Klasse bis zum letzten erhaltenen Zeugnis
- Stellungnahme des Schulpsychologen
- **Ein fachärztliches Gutachten wird nicht mehr benötigt!** Ausschlaggebend für die Gewährung von Hilfsmaßnahmen ist die Stellungnahme des Schulpsychologen

### Antragsverfahren

1. Die Eltern geben den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz und die Kopien der Zeugnisse bei der Schulleitung bzw. im Sekretariat ab. (*Bitte nicht beim Klassenleiter oder beim Schulpsychologen!*)
2. Der Schulleiter fordert eine Stellungnahme des Schulpsychologen an.
3. In den meisten Fällen ist eine Testung des Schülers durch den Schulpsychologen notwendig. Der Termin der Testung wird Ihnen vom Schulpsychologen bekannt gegeben.
4. Der Schulleiter entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen über die Gewährung einzelner Maßnahmen und erstellt einen Bescheid, der den Erziehungsberechtigten per Post zugesandt wird.
5. Die Gewährung gilt in der Regel ab dem Ausstellungsdatum des Bescheides. (Lediglich, wenn die Erstellung des Bescheides sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgt und der Grund der Verzögerung bei der Schule liegt, gelten die Bestimmungen rückwirkend.)

## Verfahren bei Folgeanträgen

**Gilt nur für Schüler, denen bereits Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt wurde, bei denen die Gültigkeitsdauer aber abgelaufen ist.**

### Benötigte Unterlagen

- Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz (zu finden auf der Schulhomepage unter Eltern/Formulare)
- Stellungnahme des Schulpsychologen
- **Ein fachärztliches Gutachten wird nicht mehr benötigt!** Ausschlaggebend für die Gewährung von Hilfsmaßnahmen ist die Stellungnahme des Schulpsychologen

### Antragsverfahren

1. Die Eltern geben den ausgefüllten und **unterschiedenen Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz** bei der Schulleitung bzw. im Sekretariat ab. (*Bitte nicht beim Klassenleiter oder beim Schulpsychologen!*)
2. Der Schulleiter fordert eine Stellungnahme des Schulpsychologen an.
3. Eventuell ist dann eine Neutestung durch den Schulpsychologen notwendig. Sollte dies der Fall sein, wird Ihnen der Termin vom Schulpsychologen schriftlich mitgeteilt.
4. Der Schulleiter entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen über die Gewährung einzelner Maßnahmen und erstellt einen Bescheid, der den Erziehungsberechtigten per Post zugesandt wird.
5. Die Gewährung gilt in der Regel ab dem Ausstellungsdatum des Bescheides. (Lediglich, wenn sich die Erstellung des Bescheides mehr sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgt und der Grund der Verzögerung bei der Schule liegt, gelten die Bestimmungen rückwirkend.)

### HINWEIS:

**Da die erste Testung im Mai bis Juli jeden Jahres stattfindet, empfiehlt es sich dringend, den Antrag für das neue Schuljahr bereits Anfang Mai des vorherigen Schuljahres zu stellen. Nur so können entsprechende Maßnahmen bereits mit Schuljahresbeginn gewährt werden. Die zweite große Testung findet im September/Oktobre statt. Hier werden aber Neuanträge (v. a. von Schülern, die neu an der Schule sind) zuerst bearbeitet, damit diesen die entsprechenden Maßnahmen möglichst schnell gewährt werden können.**